



Groß Strehlig, den 17. Februar 1911.

erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pf. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

## Öffentliche Bekanntmachungen.

Die durch den Erlaß vom 27. Oktober v. Js. — I. A. III. e. 677 — angeregten Schutzmaßregeln zur Verhütung der Maul- und Klauenseuche haben nicht zu verhindern vermocht, daß mehrfach Verschleppungen der Seuche durch den Viehverkehr vorgekommen sind. Es erscheint daher notwendig, schärfere Maßnahmen zu treffen und ich erlaube Euch Durchlaucht — Hochgeboren — Hochwohlgeboren, zu diesem Zwecke bis auf weiteres folgende Anordnungen zu erlassen:

Klauenvieh, das aus den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, aus den Regierungsbezirken Magdeburg und Merseburg, aus den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, aus Lübeck, aus dem Herzogtum Anhalt und aus dem Königreich Sachsen in den dortigen Bezirke eingeführt wird, ist, wenn es mit der Eisenbahn oder zu Schiff eingeführt wird, bei der Entladung, wenn es auf dem Landwege eingeführt wird, bei der Einfuhr oder an einer näher zu bestimmenden Untersuchungsstelle einer amtstierärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Der Besitzer oder Führer des Viehtransportes hat von dem Eintreffen des untersuchungspflichtigen Viehs einer dort näher zu bezeichnenden Stelle Anzeige zu erstatten und darf das Vieh nicht eher von der Entladeestelle oder von dem bestimmten Untersuchungsort entfernen, bis die Untersuchung stattgefunden hat.

Klauenvieh, das aus den unter Nr. 1 erwähnten Bezirken eingeführt wird, ist am Bestimmungsort in abgesonderten Stallräumen unterzubringen und für die Dauer von 8 Tagen der polizeilichen Beobachtung zu unterwerfen. Ist eine Unterbringung des Viehs in gesonderten Stallräumen nicht möglich, so ist die polizeiliche Beobachtung auf das gesamte, in den Ställen untergebrachte Klauenvieh auszudehnen.

Ein Wechsel des Standorts des unter polizeiliche Beobachtung gestellten Viehs ist verboten. Weitere Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen sind nicht erforderlich. Die Ausfuhr des Viehs zur Abschachtung ist während der Beobachtungsfrist unter den für die Ausfuhr von Vieh aus Beobachtungsgebieten geltenden Bedingungen mit polizeilicher Genehmigung gestattet.

Nach Ablauf der achtstägigen Frist ist das der Beobachtung unterliegende Vieh amtstierärztlich zu untersuchen. Wenn die Untersuchung die Unverträglichkeit der Tiere ergibt, ist die Beobachtung aufzuheben.

Für das aus den oben genannten Bezirken zum Zwecke sofortiger Abschachtung in öffentliche Schlachthäuser eingeführte oder auf Schlachtviehmärkte abgetriebene Klauenvieh greifen die Vorschriften über die abgesonderte Aufstellung und die polizeiliche Beobachtung — vergl. Nr. 2 — nicht Platz. Das auf Schlachtviehmärkte abgetriebene Klauenvieh darf jedoch von den Schlachtviehmärkten nur zur Schlachtung oder zum Austrieb auf andere Schlachtviehmärkte abgetrieben werden.

Für die Behandlung des aus Beobachtungsgebieten der unter Nr. 1 genannten Bezirke eingeführten Viehs bleiben die besonderen bei der Ausfuhr dieses Viehs vorgeschriebenen Bedingungen maßgebend.

Für die Unterbringung und weitere Behandlung von Klauenvieh, das aus verletzten Regierungsbezirken oder aus preussischen Bundesstaaten eingeführt wird, die unter Nr. 1 nicht aufgeführt sind, bleiben die bisher erlassenen Vorschriften in Kraft. Für den Fall einer stärkeren Verletzung einzelner dieser Regierungsbezirke oder Bundesstaaten kann eine Ausdehnung der für die Einfuhr von Vieh aus den östlichen Landesteilen gegebenen Verkehrsbeschränkungen — Nr. 1—5 — auf diese stärker verletzten Bezirke und Staaten in Erwägung gezogen werden.

Falls zu bezorgen ist, daß die Vorschriften über die Unterbringung und die polizeiliche Beobachtung des aus den östlichen Landesteilen eingeführten Klauenviehs dadurch umgangen werden, daß Vieh aus den genannten Bezirken in außerpreussische Bundesstaaten, in denen die Maßregeln nicht vorgeschrieben sind, eingeführt und von da in den dortigen Bezirk verbracht wird, ermächtige ich Euch Durchlaucht — Hochgeboren — Hochwohlgeboren, auch für solches Klauenvieh, das aus den in Betracht kommenden außerpreussischen Bundesstaaten auf dem Landwege, zu Schiff oder mit der Eisenbahn in den Bezirk eingeführt wird, die Unterbringung bei der Entladung oder bei der Einfuhr und eine achtstägige polizeiliche Beobachtung anzuordnen.

Wegen der Regelung der Kostenfrage nehme ich auf meinen Erlaß vom 27. Oktober 1910 Bezug und beauftrage mich weitere Bestimmung vor.

Abschrift übersende ich Euch — Hochgeboren — Hochwohlgeboren ergebenst zur gefälligen Kenntnisnahme. Berlin W. 9, den 26. Januar 1911.

Ministerium für Landwirtschaft Domänen und Forsten.

Das Sommerhalbjahr in der königlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen zu Posen beginnt am 19. April 1911.

Mit der Schule ist ein Pensionat und ein Seminar für Handarbeits-, Gewerbeschul- sowie Koch- und hauswirtschaftliche Lehrerinnen verbunden. Aufnahmen in das Seminar finden nur im Frühjahr statt.

Die Ausbildung der Schülerinnen erfolgt in allen praktischen Fächern für Beruf und Haus, sowie in der Stenographie und in der Benutzung der Schreibmaschine. Auch werden Lehrgänge für Handelswissenschaftsten mit Einschluß fremder Sprachen abgehalten. Aufnahmen in die Handelsschule finden nur im Frühjahr statt.

Programme und nähere Anstufung durch die Schulpflichterin Fräulein S. Ridder hier, W. 3, Tiergartenstraße 4.

Posen, den 13. Januar 1911.

Der Regierungspräsident. J. A. gez. v. Stein.

Ziff. 58/1911 L. G. II. — 1e. XXVII. 113.

### Polizeiverordnung

zur Abänderung der Polizeiverordnung über die öffentlichen Tanzlustbarkeiten vom 29. November 1857 (Amtsklatt Seite 358 359).

Nach Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 13 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln verordnet, was folgt:

#### Artikel I.

Der § 3 der Polizeiverordnung über die öffentlichen Tanzlustbarkeiten vom 29. November 1857 für den Bezirk Oppeln (Amtsklatt Seite 358 359) erhält folgende Fassung:

Die Dürer, in deren Lokalen öffentliche Tanzlustbarkeiten abgehalten werden, desgleichen die sonstigen Unternehmer oder Leiter derartiger Veranstaltungen, sind dafür verantwortlich, daß keine jugendlichen Personen unter 16 Jahren auch wenn sie sich in Begleitung Erwachsener befinden, denselben betwähnen."

Oppeln, den 26. Januar 1911.

Der Regierungspräsident. J. A. Graf von Stoßch.

1 a. VI. 830.

### Landespolizeiliche Anordnung betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Mit Rücksicht auf die starke Verbreitung der Maul- und Klauenseuche im Regierungsbezirk Oppeln wird hiermit auf Grund des § 53b der Reichsgewerbeordnung folgenden angeordnet:

§ 1. Der Handel im Umherziehen mit Klauenvieh und Geflügel wird in den Kreisen Kreisburg, Rosenbergr, Kattowitz-Stadt und -Land, Fleß, Kolbitz, Krübler-Stadt und -Land, Leobschütz, Kesthad, Cosel, Groß Serchütz und Oppeln-Land bis zum 1. Mai 1911 verboten.

§ 2. Zümlerhandlungen gegen obige Anordnungen werden, soweit nicht strengere Strafgesetze verletz sind nach § 148 Absatz 1 Ziffer 7a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Oppeln, den 11. Februar 1911.

Der Regierungspräsident. gez. von Schmerin.

### Landespolizeiliche Anordnung betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Im Hinblick auf die starke allgemeine Verbreitung der Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18—29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880. I. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) und des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. Schweine aus dem Inlande dürfen in den Regierungsbezirk Oppeln nur mit der Eisenbahn eingeführt werden und sind bei der Entladung amtstierärztlich zu untersuchen. Der Besitzer oder Führer des Schweinetransportes hat von dem Eintreffen der untersuchungspflichtigen Schweine dem zuständigen Kreisierärzte rechtzeitig Anzeige zu erstatten und darf die Tiere nicht eher von der Entladeestelle entfernen, bis die Untersuchung stattgefunden hat.

§ 2. Die eingeführten Schweine sind am Bestimmungsort in abgeordneten von der Polizeibehörde vorher genehmigten Stallkrümen unterzubringen und für die Dauer von fünf Tagen der polizeilichen Beobachtung mit der Wirkung zu unterwerfen, daß ein Wechsel des Standortes der Tiere nicht stattfinden darf. Um größte Anstammungen von Schweinen und die daraus entstehenden Gefahren zu vermeiden, darf in einem Gehöfte zur gleichen Zeit immer nur ein Transport von Schweinen untergebracht werden. Die Ausfuhr der Tiere zur sofortigen Abschachtung ist jedoch während der Beobachtung unter den für Vieh aus Beobachtungsgebieten geltenden Bestimmungen mit polizeilicher Genehmigung gestattet.

§ 3. Nach Ablauf der 5 tägigen Frist sind die der Beobachtung unterliegenden Schweine nochmals amtstierärztlich zu untersuchen. Wenn die Unverträglichkeit der Tiere ergibt, ist die Beobachtung aufzuheben.

§ 4. Für die zum Zwecke sofortiger Abschachtung in öffentliche Schlachthäuser eingeführten oder auf Schlachtwiehmärkte aufgetriebenen Schweine greifen unbeschadet etwaiger auf Grund anderer Anordnungen erforderlicher Beschränkungen die Vorschriften über die abgeordneten Aufstellung und die polizeiliche Beobachtung nicht Platz.

Die auf Schlachtwiehmärkte aufgetriebenen Schweine dürfen jedoch von den Schlachtwiehmärkten nur zur Schlachtung oder zum Auftrieb auf andere Schlachtwiehmärkte abgetrieben werden.

§ 5. Die Kosten der amtstierärztlichen Untersuchung der Schweine bei oder nach der Entladung und nach Ablauf der 5 tägigen Beobachtung fallen, soweit es sich um Händler Schweine handelt den Händlern, die Kosten der gleichen Untersuchung hinsichtlich der nicht im Besitze von Händlern befindlichen Schweine der Staatskasse zur Last. Die von den beamteten Tierärzten für die kostenspflichtigen Untersuchungen beanspruchten Gebühren unterliegen der

freien Vereinbarung und werden in Ermangelung einer solchen durch den unterzeichneten Regierungspräsidenten nach Maßgabe des untenstehenden Tarifs (Anlage) festgesetzt.

§ 6. Obige Anordnungen treten am 20. Februar d. J. in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, sofern nicht strengere Strafvorschriften verlegt sind, nach §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

Oppeln, den 10. Februar 1911.

Der Regierungspräsident. von Schwerin.

Anlage.

### Tarif.

Für die Untersuchung von Schweinen bei oder nach der Entladung sowie nach Ablauf der Beobachtungszeit, haben die Händler, soweit nicht im Wege freier Vereinbarung etwas anderes festgelegt wird, folgende Gebühr zu entrichten:

#### A. Am Wohnorte des Tierarztes:

für 1 bis 25 Stück	1,50 M.	für 76 bis 100 Stück	3,00 M.
für 26 bis 50 Stück	2,00 M.	für 101 bis 200 Stück	4,00 M.
für 51 bis 75 Stück	2,50 M.	für mehr als 200 Stück	5,00 M.

B. Bei Untersuchungen in einer Entfernung von mehr als 2 km vom Wohnorte des beamteten Tierarztes sind nur die den Kreisveterärzten zulehrenden Reisekosten und Tagelöhner zu entrichten, die bei mehreren Untersuchungsstellen nach Maßgabe der Zahl der Tiere zu verteilen sind.

Werden am Wohnorte des Tierarztes oder in einer Entfernung von nicht mehr als 2 km Schweinebestände mehrerer Händler an einem Tage untersucht, so dürfen für diese Untersuchungen zusammen nicht mehr als 20 Mark berechnet werden. Die Kosten sind in diesem Falle auf die einzelnen Zahlungspflichtigen nach Maßgabe der Zahl der Tiere zu verteilen.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß das aus den Beobachtungsbezirken, die wegen des Vorkommens der Maul- und Klauenseuche gebildet worden sind, ausgeführte Vieh an Bestimmungsorte noch einige Zeit vor seiner Schlachtung aufgestellt worden ist und die Seuche hierdurch leicht verschleppt werden kann, erlaube ich, dafür Sorge tragen zu lassen, daß betriebsfähiges Vieh möglichst bald nach seiner Ankunft am Bestimmungsorte geschlachtet wird, ohne vorher mit anderem Klauenvieh in Berührung gekommen zu sein. Die Einfuhr solcher Viehs in die Stallungen d. öffentlichen Schlachthöfe ist nur dann zulässig, wenn diese Stallungen lediglich zur Aufstellung von seuchenfreien oder seuchenverdächtigem Vieh bestimmt sind. Aber auch in diesem Falle darf die Abschachtung am nicht mehr als 24 Stunden nach der Ankunft des Viehs in der Schlachthofe verzögert werden.

Groß Strehlig, den 14. Februar 1911.

Auf die im diesjährigen Regierungs-Antsblatt Stück 2 zum Abdruck gelangten Ministerialbestimmungen, die für die Apparate zur autogenen (Acetylen Sauerstoff) Metallbearbeitung gelten, werden die Beteiligten hierdurch aufmerksam gemacht.

Groß Strehlig, den 11. Februar 1911.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 24. Oktober 1910 — Kreisblatt für 1910 Seite 258 — bringe ich nachstehend ein Verzeichnis der nachträglich angeforderten Bullen zur allgemeinen Kenntnis.

Nr.	Der Bullenbesitzer			Des Bullen			Bemerkungen.
	Name	Stand	Bohnort	Farbe und Abzeichen	Alter Jahre	Rasse	
1	Gruschka I Josef	Bauer	Zucholohna	Schwarz mit weißen Hinterfüßen	1½	Niederungsvieh	aufzerterrmt. angefordert am 19. 12. 10
2	Koizil Johann	Mühlensb.	Jeschona	rot-weiß	2	Landvieh	dto. am 22. 12. 10
3	Donath Mathias	Müller	Oberwisch	braun weiß	1½	dto.	dto. am 7. 1. 11
4	Golbmann Josef	"	Jorischau	rot weiß	1½	dto.	dto. am 7. 1. 11
5	Gaida Anton	"	Jorischau	rot weiß gesprenkelt	1	dto.	dto. am 6. 2. 11
6	Wiensgoll Viktor	Müller	Jorischau	hellgrau weißer Kopf	1½	dto.	dto. am 6. 2. 11

Groß Strehlig, den 8. Februar 1911.

Der Paragraph 3 der landespolizeilichen Anordnung vom 28. November 1910, Amtsblatt Stück 48/1910, der die Reinigung und Desinfektion der Gasskalle vorschreibt, wird, wie mir mitgeteilt wird, nicht genügend beachtet. Ich ersuche deshalb die Ortspolizeibehörden, diese Anwendung aufs Strengste zur Durchführung zu bringen und Unterlassungen zu bestrafen. Die Gendarmen weise ich an, die Gasskalle auf ihren Dienstgängen in der angegebenen Richtung zu revidieren und Übertretungen zur Bestrafung anzuzeigen.

Groß Strehlig, den 9. Februar 1911.



Durch das Präsidium des Landgerichts zu Opatowitz sind bestätigt worden:

1. Der Gastwirt Theophil Gaida in Oberwitz als Schiedsmann für den Bezirk A. 11.
2. Der Pomplfleher Ignaz Späla in Nosowitz als Schiedsmann für den Bezirk A. 15.
3. Der Gemeindevorsteher Paul in Zawadzki als Schiedsmann, der Amtssekretär Josef Hedwig ebenda als Schiedsmannstellvertreter für den Bezirk A. 17.
4. Der Rittergutspächter Kranz in Rogowischütz als Schiedsmannstellvertreter für den Bezirk B. 2.
5. Der Bauer Josef Kravitz in Himmelwitz als Schiedsmannstellvertreter für den Bezirk B. 22.  
Groß Strecklitz, den 11. Februar 1911.

Befähigt die Wahl des Häuslers Thomas Hermasch in Waldhäuser zum Gemeindevorsteher dieser Gemeinde.  
Groß Strecklitz, den 8. Februar 1911.

Bestellt der Bauer Michael Schapera in Foremba zum Waisenrat dieser Gemeinde.  
Groß Strecklitz, den 10. Februar 1911.

**Der Königliche Landrat**  
von Alten  
**Scheimer Regierungsrat.**

### Aufstellung des Voranschlags für das Rechnungsjahr 1911.

Die Gemeindevorstände des Kreises werden hierdurch angewiesen, gemäß § 2 der Instruktion über das Etats-  
Kassen- und Rechnungswesen in den Landgemeinden vom 27. III. 1892 **sofort die zweifache Aufstellung des Vor-**  
**anschlags für den Gemeindefinanzhaushalt für die Zeit vom 1. April 1911 bis 31. März 1912** unter Beachtung der Vor-  
schriften in § 3 a. a. O. zu bewirken, denselben während 2 Wochen nach vorheriger Bekanntmachung in einem von  
der Gemeindevorversammlung bezw. Vertretung bestimmten Raume zur Einsicht aller Gemeindeglieder **auszulegen**  
und demnachst der Gemeinde-Versammlung bezw. Vertretung zur Genehmigung vorzulegen.

Nach dem der Voranschlag mit einem Hinweis auf denselben genehmigenden Beschluß der Gemeinde-Versamm-  
lung bezw. Vertretung versehen worden ist, ist ein Exemplar desselben zu den Gemeindefinanzakten zu nehmen  
und das andere bis spätestens zum **25. April d. Js.** hierher einzureichen.

Behält die Gemeinde-Versammlung bezw. Vertretung die Genehmigung des Voranschlags ab, so ist mir hier-  
über sofort Bericht zu erstatten.

In den Voranschlag sind lediglich die in die Gemeindekasse fließenden bezw. aus derselben zu zahlenden Beträge  
aufzunehmen; die von den Gemeindegliedern zu zahlenden Staatsabgaben und Feuerlokalbeiträge, überhaupt  
die Beiträge für andere Zwecke als Gemeindefinanzzwecke sind aus dem Voranschlage fortzulassen. **Beiträge für Kirche und**  
**Pfarrkosten sind nicht in den Voranschlag.**

In den Voranschlägen derjenigen Gemeinden, in welchen die Schullasten auf den Gemeindefinanzetat übernommen  
sind, ist zu bemerken, wann die Aufsichtsbehörde den diesbezüglichen Gemeindefinanzbeschluß bekräftigt hat.

Bei Gelegenheit der Genehmigung des Voranschlags durch die Gemeinde-Versammlung (=Vertretung) ist  
gemäß § 59 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 unter Beachtung der §§ 54 bis 58 1 c. ein Beschluß  
darüber zu fassen, wieviel Prozent der Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer und welcher Prozentzuschlag  
zu der Staatsinkommensteuer bezw. zu der fingierten Einkommensteuer zur Deckung der durch den Voranschlag  
festgestellten Gemeindefinanzbedürfnisse für das Rechnungsjahr 1911 zur Erhebung gelangen sollen.

Zu den Ausfertigungen dieser Beschlüsse ist das vorgeschriebene Druckformular zu verwenden. Die Beschlüsse  
haben nur dann Gültigkeit, wenn in den betreffenden Sitzungen der Gemeinde-Vertretungen bezw. Versammlungen  
die in § 106 der Landgemeindeordnung vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend gewesen ist.

Die anwesenden Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Gemeinde-Vertretung bezw. Versammlung sind  
unter Bezeichnung von Stand, Vor- und Familien-Namen auf der linken Hälfte der ersten Seite der Beschlusses-  
fertigungen aufzuführen.

(Bergl. Kreisblattverfügungen vom 10. 3. 1896 Stück 10 und vom 9. 2. 1897 Stück 6).

Höheren Orts ist empfohlen worden, die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer mit einem Viertel des Prozent-  
satzes mehr zu belasten, mit welchem die Einkommensteuer zu den Gemeindeabgaben herangezogen wird.

Es müssen f. B. zu erheben sein 100 Prozent der Einkommensteuer und 125 Prozent der Realsteuer oder  
104 Prozent der Einkommensteuer und 130 Prozent der Realsteuer oder 116 Prozent der Einkommensteuer und 145  
Prozent der Realsteuer usw.

Die diesseitige Genehmigung zur Erhebung der Gemeindeabgaben für 1911 ist nachzusehen, wenn mehr als  
100 Prozent der Einkommen- und Betriebssteuer und mehr als 200 Prozent der Grund-, Gebäude- und Gewerbe-  
steuer erhoben werden sollen.

Mit einem Exemplar des gehörig bescheinigten Voranschlags ist nach der Maßgabe meiner Kreisblattverfügung  
vom 10. 3. 1896 zu fassende **Gemeinde-Beschluß** über die Aufbringung der Gemeindeabgaben in **duplo** mittelst des  
vorgegedruckten Formulars nebst der ordnungsmäßig bescheinigten Einladungskurde hierher einzureichen.

Die außerdem anzufertigende Nachweisung ist in **einfacher** Ausfertigung beizufügen.

Zu dieser Nachweisung wird bemerkt, daß sich die Angaben in Spalte 14 auf das **Steuersoll für 1911** in  
Spalte 15 auf das Jahr 1894/95 und in Spalte 16 auf das Jahr 1910 zu beziehen haben.

In dem Voranschlag sind alle Einnahmen und Ausgaben, die sich im Voraus veranschlagen lassen einzutragen.  
Ich erwarte, daß bei der Aufstellung des Voranschlags mit der größten Sorgfalt verfahren wird und **warme besonders**  
vor dem bloßen Abschreiben des Etats des Vorjahres. **Der Haushaltsplan muß stets so aufgestellt werden, daß das**

Einsetzen eines Festbetrages ausgeschlossen, eher ein Ueberschuß zu erwarten ist. Es ist deshalb nötig, in dem Etat die Ausgaben nicht zu knapp zu bemessen, andererseits aber die nicht feststehenden Einnahmen nicht zu hoch zu veranschlagen. Der Budgetverteilung ist das Steuerjahr des Rechnungsjahres 1911 zugrunde zu legen. Die Etatsaufstellung ist deshalb so rechtzeitig vorzubereiten, daß sie bei Eingang der Veranlagungsergebnisse sofort beendet werden kann.

In den Voranschlägen sind die Steuern der Beamten und Forenfen, des Eisenbahnfiskus etc. genau zu berücksichtigen. Die auf die Kreisforenfen und den Eisenbahnfiskus entfallenden Kreisabgaben werden vom 1. April 1907 ab von den betreffenden Gemeinden eingezogen und müssen bei dem betr. Ausgabe-Titel berücksichtigt werden.

Die Zuschläge zur Betriebssteuer müssen in den Beschlusaussfertigungen unter Angabe des Betriebssteuerfolls besonders berechnet werden.

Das rechnerische Ergebnis der sämtlichen Zuschläge muß mit den Angaben des Gemeindesteuer-Bedarfs im Voranschlage übereinstimmen. **Rechenfehler dürfen nicht vorkommen.**

Da ein Exemplar der genehmigungspflichtigen Beschlusaussfertigungen dem Herrn Regierungspräsidenten vorgelegt wird, müssen die Vorlagen korrekt und sauber abgefaßt werden.

Der gestellte Termin (25. April etc.) ist pünktlich innezuhalten, widrigenfalls Abholung durch kostenpflichtige Boten erfolgt.

Groß Strehly, den 14. Februar 1911.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. von A l t e n.

Sofort in einer Gemeinde bezw. einem Gutsbezirke Zugänge oder Abgänge an Staatssteuern nachzuweisen, Auszüge aus der Kontrolle hierüber aber an mich noch nicht eingereicht sind, ist dieses spätestens bis zum 4. März d. Js. bestimmt nachzuholen.

Groß Strehly, den 15. Februar 1911.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

Die Sparkasse des Kreises Groß-Strehly nimmt von jedermann Einlagen von 1 Mk. bis 10000 Mk. an.

Die Gelder der Sparkasse werden unter nachstehenden Bedingungen ausgeliehen:

1. Gegen hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen in der Provinz Schlesien belegenen Grundstücken, soweit solche pupillarische Sicherheit bieten.
2. Auf Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Kreiseingeseffene für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner und Bürgen solidarisch mit eintreten.
3. Gegen Handscheine unter Verpfändung von Hypotheken mit pupillarischer Sicherheit oder von Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reich oder dem Preussischen Staate emittiert oder garantiert, oder welche unter Autorität des Preussischen Staats von Korporationen oder Kommunen ausgestellt und fest verzinslich sind.

Die verpfändeten Hypotheken müssen, wenn nicht gleichzeitig ein Wechsel ausgestellt wird, der Sparkasse eventuell cediert werden

4. An Gemeinden, öffentliche Korporationen und öffentliche Genossenschaften des Kreises gegen vorschriftsmäßige Schuldverschreibung mit einer bestimmten Amortisationsfrist.

Der Zinsfuß beträgt bei Darlehen:

1. an Privatpersonen:
  - a. gegen hypothekarische Eintragung bei Darlehen von 15 000 Mk. und darüber 4 Prozent, unter 15 000 Mk 4 1/2 Prozent; b. gegen Wechsel und Schuldscheine 4 1/2 Prozent.
2. an Gemeinden und Korporationen 4 Prozent.

Die Amtsstunden der Kreis-Sparkasse sind an den Werktagen vormittags von 8 bis 1 Uhr, nachmittags von 3 bis 5 Uhr.

Am dem letzten Wochentage jedes Monats ist die Kasse geschlossen. Fällt dieser letzte Tag auf einen Sonntag oder Festtag, so bleibt die Kasse am Nachmittage des vorhergehenden Tages geschlossen.

Groß Strehly, den 14. Februar 1911.

Das Kuratorium der Kreis-Sparkasse.

**Bekanntmachung.** Heimsparcassen werden bei der Sparkasse des Kreises Groß-Strehly und bei den Annahmestellen unentgeltlich verabfolgt.

Die Einlagen werden vom Eingangstage ab mit 3 1/2 % verzinst.

Groß Strehly, den 18. Mai 1910.

Das Kuratorium.

### Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm										per	per	per	
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Speisebohnen	Linsen	Kartoffeln	Hen	Stroh	Butter	Eier		
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.
Groß-Strehly am 14. Februar 1911	Höchster	20 00	14 40	16 80	14 50	23 50	20 --	23 00	4 20	6 20	24 --	2 80	4 40		
	Niedrigster	18 00	13 60	12 00	14 00	22 00	18 60	21 00	3 60	4 80	22 --	2 60	4 20		

# Anzeigen

## Inventur- Verkauf

im Berliner Modedepot

Zum: Max Pese,

Num 16.

Num 16.

Vom 15. Februar

an bis zum Ende des Monats März

gegenwärtig im Lager des Modedepots

folgende Sachen

gegenwärtig im Lager des Modedepots

gegenwärtig im Lager des Modedepots

gegenwärtig im Lager des Modedepots

gegenwärtig im Lager des Modedepots

gegenwärtig im Lager des Modedepots

gegenwärtig im Lager des Modedepots

gegenwärtig im Lager des Modedepots

gegenwärtig im Lager des Modedepots

gegenwärtig im Lager des Modedepots

gegenwärtig im Lager des Modedepots

gegenwärtig im Lager des Modedepots

gegenwärtig im Lager des Modedepots

gegenwärtig im Lager des Modedepots

gegenwärtig im Lager des Modedepots

gegenwärtig im Lager des Modedepots

gegenwärtig im Lager des Modedepots

gegenwärtig im Lager des Modedepots

gegenwärtig im Lager des Modedepots

gegenwärtig im Lager des Modedepots

gegenwärtig im Lager des Modedepots

gegenwärtig im Lager des Modedepots

gegenwärtig im Lager des Modedepots

gegenwärtig im Lager des Modedepots

gegenwärtig im Lager des Modedepots

gegenwärtig im Lager des Modedepots

gegenwärtig im Lager des Modedepots

gegenwärtig im Lager des Modedepots

gegenwärtig im Lager des Modedepots

gegenwärtig im Lager des Modedepots

gegenwärtig im Lager des Modedepots

gegenwärtig im Lager des Modedepots

gegenwärtig im Lager des Modedepots

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in der Gemerkung Klein-Stanisch belegenen, im Grundbuche von Klein-Stanisch Blatt 184 und 231 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der verehelichten Gastwirt Rosa Bachmann geborenen Niedziński jetzt in Trodenberg eingetragenen Grundstücke am 8. März 1911, Vormittags 10½ Uhr durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle im Rathause Zimmer Nr. 18 versteigert werden.

a. Das Grundstück Blatt 184 Klein-Stanisch, in der im Dorfe Klein-Stanisch belegene Acker von 20 Ar mit 0,47 Taler Grundsteuerneintrag, Grundsteuerrolle Nr. 162.

b. Das Grundstück Blatt 231 Klein-Stanisch ist,

I. Der im Dorfe Klein-Stanisch belegene Acker, bestehend: a. in einem Wohnhaus mit Hofraum und Hagegarten und abgetrenntem Hofort, b. in einem Ausgusshaus, c. in einem Keller, d. in Stallung, Scheune und Geküßel,

II. Der an der Bahn belegene Acker, die Gesamtgröße beträgt 2,01,93 Hektar mit 288 M. Gebäudesteuervermerkungswert und 6,14 Taler Grundsteuerneintrag, Gebäudesteuerrolle 86 und Grundsteuermutterrolle Nr. 164, Kartenblatt 4, Parzelle 791 und 646.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Juli 1910 in das Grundbuche eingetragen. Amtsgericht Groß-Strehlitz, den 23. 12. 10.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Carmerau belegene, im Grundbuche von Carmerau Blatt No. 13 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Gasthauspächter Josef und Marie geb. Richter-Bodjahn Eheleute in Carmerau eingetragene Grundstück am 11. April 1911, Vormittags 11½ Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 18 — versteigert werden.

Das Grundstück — Häuserstelle No. 23 Kartenbl. 1 Parzelle No. 207, 138, 139, 141, 142 — ist 3, 48, 70 ha groß und hat einen jährlichen Grundsteuer-Neintrag von 5,29 Tlr. und einen Nutzungswert von 45 Ml. Grundsteuer-mutterrolle Art. 6 Gebäudesteuerrolle No. 22.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Februar 1911 in das Grundbuche eingetragen. Amtsgericht Groß-Strehlitz, den 10. 2. 11.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Laßitz belegene, im Grundbuche von Laßitz Blatt No. 337 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der verehelichten Häusler Bertha Cholewa geb. Wollnit in Laßitz eingetragene Grundstück am 12. April 1911, Vormittags 10 Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 18 — versteigert werden.

Das Grundstück — Acker Wolwarczisko — Kartenbl. 1 Parz. No. 240 von 30, 70 ar ist mit einem jährlichen Neintrag von 0,25 Tlr. unter Artikel 310 der Grundsteuer-mutterrolle verzeichnet.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Januar 1911 in das Grundbuche eingetragen. Amtsgericht Groß-Strehlitz, den 10. 2. 11.

## forterrier

weiß, mit schwarzbraunem Kopf, Sonntag in Annaberg abhauden gekommen.

Nachrichten gegen Belohnung an Dr. Steinitz, Gr.-Strehlitz.

**Suche** Unternehmer, der die Anfahrt von Kalksteinen für eine Strecke von ca. 180 Meter auf dem Kosmierfaweg für das Jahr 1911 übernimmt. Bewerber haben Ml. 3000 Kaution bei der Gr.-Strehlitzer Kreis-Sparkasse zu hinterlegen. Genaue Vertragsbedingungen zu ersehen bei Alfred Klose, Gr. Strehlitz.

Neu!!! Patent-**Ernteseile** mit Holzverkleidung und Trachthaden. Bedeutend billiger als Strohseile. Jährl. Produktion ca. 60 Millionen. Vertreter gesucht. **Sachsenbänderfabrik Rindlingen** (Sachsen).

Unsere **Marke „Pfeilring“** allein garantiert die Echtheit unseres

**Lanolin-**

und

**Lanolin-**



**Cream**

unserer

**Seife**

„Nachalmung weise man zurück.“  
**Vereinigte Chemische Werke Aktiengesellschaft.**  
Abteilung Lanolin-Fabrik Martinikenfelde, Charlottenburg, Salzauer 16.



**Kaufet** nichts anderes gegen

# Husten

Heiserheit, Nahrung und Verstopfung,  
Krankheit und Keuchhusten, als die feinsten  
Schmecken

**Kaiser's Brust-Caramellen**  
mit den Drei Tannen.

5900  
mit best. Johann v. Merzlen u.  
Reinhold verfertigt, d. sich. G. J. G.  
Kohler 25 Pfg., Dose 50 Pfg. Zu haben bei:  
Adolf Schreier, Frauenbldg., Krafauerstr. in  
Gr.-Strehlitz, Hermann Pollocek, Colomanstr.  
u. Dettl. in Gr.-Strehlitz, Jakob Wientzek in  
Lhet.



vertriebt bei **G. Hübner,**  
Papierhandlung.

Sür

## Wieder- verkäufer!

Schreibhefte,

Diarien,

Zeichenblocks

sowie alle Schreib- — —

— und Zeichenutensilien

liefert zu billigsten Preisen

### G. Hübner,

Papierhandlung.

Vaterländischer Frauenverein zu Groß Strehlitz OÖ.

**General-Versammlung**

am Sonntag, d. 19. Februar 1911 Nachmittags 5 Uhr in Schönwalds Hotel.  
Tagesordnung: 1. Rechnungslegung von 1910. 2. Erhaltung-  
Erteilung. 3. Wahl des Vorstandes.

Die Vorsitzende, Bianca von Alten.

## Geschäfts-Übernahme.

Einem geehrten Publikum von Groß-Strehlitz und  
Umgebung die ergebene Mitteilung, daß ich das Hotel  
„Deutsches Haus“ käuflich erworben habe.

Es wird stets mein eifrigstes Bestreben sein, durch gute  
Milch, gepflegte Biere und Weine sowie reelle und  
aufmerksame Bedienung den Wünschen meiner werthen  
Gäste in jeder Beziehung gerecht zu werden.

Gleichzeitig empfehle ich Mittagstisch im Abonnement  
sowie Diner's und Souper's in und außer dem Hause.  
Um gütigen Zuspruch bittend

zeichnet Hochachtungsvoll

Groß-Strehlitz.

**Eduard Fieber.**

**Bamf Malzkaffee**

ist der beste.



## Biergrosshandlung Wilh. Laske.

Nachflg. Ed. Fieber,

Hotel Deutsches Haus.

empfiehlt folgende Biere:

Schultheiss hell und dunkel, Flasche 12 u. 14 Pfg.

Namslauer hell und dunkel, Flasche 11 u. 12 Pfg.

OppelnerAktien-Bier hell u. dunkel, Flasche 10 Pfg.

Culmbacher Kiesling . . . . . Flasche 20 Pfg.

**für Wiederverkäufer Engros-Preise.**

Ausserdem gebe ich vorstehende Biere in kleinen  
und grossen Gebinden ab und werden dieselben bei Bestellung  
frei ins Haus geliefert.

## Bibliothek August Scherl



Wöchentliche  
Leihgebühr für einen Band  
**10 Pfennig**

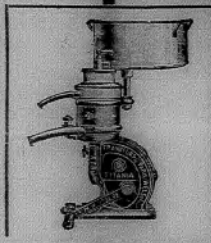
Ausgabestelle:  
**Georg Hübner,**

Papierhandlung - Groß-Strehlitz.

# Miehner's Thee

Vorzüglich im Geschmack, billig im Gebrauch. Das Pfund von M. 2.60 an, 100 Gramm ab 55 Pig bei **Reinb. Freyhöfer**, Colonialwaren und Delikatessen, Krakauerstrasse 16. **Bern. Dollozek** in Gross-Strehlitz und **Johann Benkel** in Ujest.

## Nur der



zieht den höchsten Nutzen aus der Milch, der sie mit der „Titania“, Königin der Milchseidern, entrahmt. „Titania“ ist heute die bevorzugteste Milchenträumungsmaschine. Sie steht auf der höchsten Stufe techn. Vollendung und grösster Leistungsfähigkeit. :- :-

- Haarscharfe Entrahmung —
- da neuzeitlicher Trommeleinsatz!
- Spielend leichter und ruhiger Gang —
- da hängende Trommelspinde!
- Schnelle und gründliche Keimung —
- da auseinandernehmbarer Trommel u. keine Teiler!
- Unbegrenzte Haltbarkeit —
- da nur aus bestem Material!
- Keine besondere Wartung —
- da selbsttätige Oelung!
- Fast keine Reparaturen —
- da kein Hals- und Fusslager!
- Stete Betriebssicherheit —
- da einfaches Rädertriebwerk (keine Schmur).

Lieferung zur Probe und gegen Teilzahlung gestattet.

Alte und minderwertige Separatoren werden in Zahlung genommen.

Verlang. Sie noch heute kostenl. Zusendg. der „Titania“-Drucksachen

Märk. Maschinenbau-Anstalt „Teutonia“, Frankfurt a. O. P. 378.

Vertreter gesucht.

## Buchdruckerei G. Hübner, Gr.-Strehlitz

Anfertigung von  
Privat-Drucksachen

wie: Visitenkarten, Verlobungs-  
anzeigen, Hochzeits-Einladungen,  
Trauungslieder, Tafellieder, Ge-  
burts-Anzeigen, Todes-Anzeigen,  
- - Trauerkarten, Programme - -



Anfertigung von  
Geschäfts-Drucksachen

wie: Mitteilungen, Postkarten,  
Rechnungen, Konverts, Briefbogen  
Zirkulare, Prospekte, Formulare,  
Liquidationen, Quittungen, Plakate  
- - - - - usw. usw. - - - - -

Telefon 17. Verlag des Groß-Strehlitzer Kreisblatt. Telefon 17.